

## Kinder- und Jugendordnung des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. (AFCV Hamburg e.V.)

### § 1 Werte und Grundsätze

„Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Der AFCV Hamburg e.V. tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Er spricht sich gegen Rassismus aus. Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

Der AFCV Hamburg e.V. ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Er verurteilt Doping.

Der AFCV Hamburg e.V. tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

### § 2 - Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Kinder- und Jugendordnung des AFCV Hamburg e.V. ist die Grundlage der dem American Football und Cheerleading Verband Hamburg e.V. angeschlossenen Vereine für die Kinder- und Jugendarbeit des Verbandes. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie nach Bundespielordnung am Spielbetrieb der Kinder- und Jugend teilnehmen, den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendabteilungen.

### § 3 - Ziele

Der AFCV Hamburg e.V. soll den Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Vereine Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung geben. Er fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Er pflegt den Gemeinschaftssinn und besonders die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungs- und Volksgruppen.

### § 4 - Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Planung, Organisation, Verwaltung und Durchführung von Meisterschafts-, Freundschafts-, und Auswahlspielen, Turnieren

- b) Maßnahmen für nicht organisierte Kinder- und Jugendliche und darüber hinaus vereinsübergreifende Freizeitsport- beziehungsweise Breitensportaktivitäten
- c) Ausbildung und Kontakt zu anderen Verbänden
- d) Vertretung der Kinder- und Jugendlichen im AFCV Hamburg e.V. gegenüber dem Vorstand des Verbandes
- e) Vertretung der Kinder- und Jugendlichen im AFCV Hamburg e.V. im Bundeskinder- und Jugendausschuss.

Der AFCV Hamburg e.V. wirkt darauf hin, dass die Mitgliedsvereine sich die erweiterten Führungszeugnisse (§ 30a, Abs 2 Bundeszentralregistergesetz) der eingesetzten Jugendtrainer regelmäßig vorlegen lassen und so sicherstellen, dass die Führungszeugnisse jederzeit aktuell sind.

#### **§ 4 - Organe**

Organe der Kinder- und Jugendlichen im AFCV Hamburg e.V. sind

- a) die Kinder- und Jugendversammlung,
- b) der Vorsitzende Kinder- und Jugend (Präsidialmitglied für Kinder- und Jugend gemäß Satzung des AFCV Hamburg e.V)

#### **§ 5 - Kinder- und Jugendversammlung**

Die Kinder- und Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im AFCV Hamburg e.V.. Jeder Verein entsendet seinen von der Kinder- und Jugendversammlung des Vereines gewählten Kinder- und Jugendwart oder seinen Vertreter. Jeder Verein hat eine Stimme.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendversammlung sind unter anderem:

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit.
- b) Die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorsitzenden Kinder- und Jugend.
- c) Die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- d) Die Entlastung des Vorsitzenden Kinder- und Jugend.
- e) Die Wahl des Vorsitzenden Kinder- und Jugend.

Die Kinder- und Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des AFCV Hamburg e.V. einberufen.

Die Kinder- und Jugendversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden Kinder- und Jugend einberufen werden. Auf Antrag von einem Drittel der angeschlossenen Vereine muss eine außerordentliche Kinder- und Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Kinder- und Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Vorsitzende Kinder- und Jugend ist alleine nicht beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen dieser Ordnung gilt § 9 der Ordnung.



## **§ 6 – Der Vorsitzende Kinder- und Jugend**

Der Vorsitzende Kinder- und Jugend wird auf Vorschlag der Kinder- und Jugendversammlung gewählt und wird von der Mitgliederversammlung des AFCV Hamburg e.V. bestätigt. Der Vorsitzende Kinder- und Jugend führt die laufenden Geschäfte der Kinder- und Jugendlichen im AFCV Hamburg e.V.. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Kinder- und Jugendordnung oder der Satzung des AFCV Hamburg e.V. nicht anderen Organen vorbehalten sind.

## **§ 7 - Kinder- und Jugendkasse**

Die Kinder- und Jugendvertretung im AFCV Hamburg e.V. wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, zum Beispiel aus Aktivitäten. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse Kinder- und Jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung erfolgt über die Kinder- und Jugendversammlung. Dem Präsidialmitglied für Finanzen ist die American Football Verband Hamburg Kinder- und Jugend rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand oder dem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren. Die Jugendvertretung im AFCV Hamburg e.V. unterhält keine eigene laufende Buchhaltung und erstellt keinen eigenen Jahresabschluss.

## **§ 8 - Sonstige Bestimmungen**

Die Kinder- und Jugendvertretungen, beziehungsweise die dem AFCVHH e.V. angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse der Kinder- und Jugendversammlung beziehungsweise des Vorsitzenden Kinder- und Jugend zu halten und sie durchzuführen.

Über Strafen und Sperrn, die aus dem Spielbetrieb entstehen, entscheidet der Vorsitzende Kinder- und Jugend bzw. der Ligaobmann im Rahmen der Bundesspielordnung. Gegen die Entscheidungen ist gemäß der Bundesspielordnung die Berufung möglich. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des AFCV Hamburg e.V. bzw. des AFVD über die Verfahrenswege.

## **§ 9 - Gültigkeit - Änderung der Ordnung**

Die Kinder- und Jugendordnung muss von der Kinder- und Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des AFCV Hamburg e.V. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Die Kinder- und Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Vertreterversammlung des AFCV Hamburg e.V. in Kraft.

Änderungen der Kinder- und Jugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf der Kinder- und Jugendversammlung des AFCV Hamburg e.V.. Alle Änderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von der Mitgliederversammlung des AFCV Hamburg e.V. bestätigt werden.

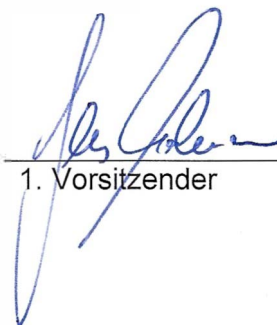
Die Ordnung wurde zuletzt auf der Kinder- und Jugendversammlung am 21.03.2023 geändert und durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2023 bestätigt.

Hamburg, den 21.03.2023

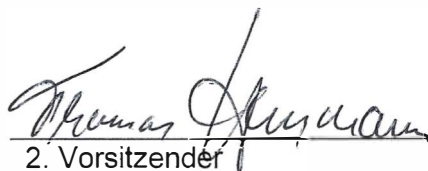


\_\_\_\_\_  
Vorsitzender Kinder und Jugend

Hamburg, den 29.09.2023



\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender